

## Satzung

### des Tennisvereins Uetersen e.V.

#### § 1

##### **Name**

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Uetersen" mit dem Zusatz "eingetragener Verein". Er ist im Vereinsregister Nr. 82 des Amtsgerichts Uetersen eingetragen.

#### § 2

##### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Uetersen.

#### § 3

##### **Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder oder nebenberuflich tätige Betreuer, Trainer und Übungsleiter haben grundsätzlich Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds und schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Die Beitrittserklärung soll die Erklärung enthalten, daß diese Satzung als verbindlich anerkannt wird.

(2) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Besorgnis von Verstößen gegen die Interessen, die Satzung oder sonstigen Ordnungen des Vereins.

(3) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

## § 5

### **Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind aktive oder passive Mitglieder.

(2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Sportanlagen des Vereins nicht benutzen und dies dem Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres schriftlich angezeigt haben.

(3) Aktive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder.

(4) Die Anzeige im Sinne des Absatzes 2 gilt auch für die weiteren Geschäftsjahre, wenn und solange sie nicht schriftlich widerrufen wird. Wird ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aktiv, so gilt es als mit dem Beginn des Geschäftsjahres aktiv geworden.

## § 6

### **Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrenmitgliedes auf Lebenszeit verleihen.

## **§ 7**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung möglich. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8**

### **Ausschluß**

- (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen, die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins.
- (2) Ein Ausschluß darf nicht erfolgen, bevor dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (3) Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche begründete Erklärung des Vorstandes.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres, wenn mehr als zwei Vierteljahresbeiträge nicht fristgemäß bezahlt worden sind. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt, wenn der rückständige Beitrag innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung des Vorstandes bezahlt wird.

## **§ 10**

### **Beiträge und andere Leistungen**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) ist vierteljährlich im voraus bis zum Dritten des ersten Monats des Vierteljahres

auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedsbeitrag allgemein oder im Einzelfall ermäßigen

1. für aktive Mitglieder, die beim Beginn des Kalendervierteljahres mit einem aktiven Mitglied verheiratet sind;
2. für aktive Mitglieder, die beim Beginn des Kalendervierteljahres das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. für passive Mitglieder;
4. für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann andere Leistungen, beispielsweise Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 12), die Mitgliederversammlung (§§ 14-18) und zwei Rechnungsprüfer (§ 19).

## **§ 12**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn der Vorstand dies beschließt.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften die Mitgliederversammlung für

zuständig erklärt ist. Der Vorstand soll für besonders wesentliche Bereiche schriftliche Ordnungen, beispielsweise eine Spielordnung und eine Clubhausordnung erlassen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre oder für eine kürzere oder längere Zeit gewählt; die Wahl wird mit der Annahme wirksam. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vorstandes jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ihr Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit niederlegen.

(5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Die Einberufung muß mit einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und auf sie verzichten. Der Vorstand soll auch den oder die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen einladen.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins selbstverantwortlich mit Aufgaben betrauen. Der Vorstand kann insbesondere einen Schriftführer, einen Platzobmann, einen Hallenobmann, einen Clubhausobmann und einen Festausschuß wählen; er kann dies auch der Mitgliederversammlung überlassen (§ 14 Abs. 2).

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 € im Jahr erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Ehrenamtspauschale für die/den 1. Vorsitzende(n) und die weiteren Vorstandsmitglieder.

## **§ 13**

### **Ehrenvorsitzender**

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, den Titel eines Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit verleihen.

## § 14

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
1. die Festsetzung der Beiträge und anderer Leistungen (§ 10);
  2. die Ernennung und Abberufung des Vorstandes (§ 12);
  3. die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes; sie kann dies auch dem Vorstand überlassen;
  4. die Verleihung der Titel eines Ehrenmitgliedes (§ 6) und Ehrenvorsitzenden (§ 13);
  5. die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer (§ 19);
  6. die jährliche Entlastung des Vorstandes;
  7. Satzungsänderungen;
  8. die Auflösung des Vereines (§ 22);
  9. die ihr nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch andere Geschäfte zur Beschlußfassung vorlegen.
- (3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme der im Absatz 1 angeführten und aller anderen Geschäfte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung verlangen, solange die Einladung noch nicht erfolgt ist.

## § 15

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder zwanzig Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Unabhängig von der Geschäftslage und unabhängig von einem Verlangen der Mitglieder ist sie einmal jährlich im ersten Vierteljahr einzuberufen.

(2) Die Einladung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-mail erfolgen.

## **§ 16**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl oder Abberufung des Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung einen anderen Leiter zu wählen.

## **§ 17**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (2) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Ein Beschluß ist nur zulässig, wenn der Beschlußgegenstand in der Einladung angegeben war.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Abstimmungen sind geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (7) Die Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und des Stimmrechts können nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 18**

### **Protokoll der Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Der Protokollführer wird vom Vorstand ernannt. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Protokollführer ernennen.
- (3) In das Protokoll sind die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Verlauf der Versammlung, insbesondere auch die Abstimmungsergebnisse, der Wortlaut der Beschlüsse und die Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Versammlung aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu erteilen.

## **§ 19**

### **Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereines zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jeden Rechnungsprüfer jederzeit abberufen. Die Rechnungsprüfer dürfen ihr Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit niederlegen.

## **§ 20**

### **Vereinsstrafen**

(1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die vom Vorstand erlassenen Ordnungen oder Anordnungen kann der Vorstand Vereinsstrafen aussprechen. Vereinsstrafen sind schriftlicher Verweis, befristetes Turnierverbot, befristetes Spielverbot und befristetes Platz- und Clubhausverbot; diese Strafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Vereinsstrafen bedürfen der Schriftform. Etwaige andere Ansprüche des Vereines, insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.



(2) Eine Vereinsstrafe darf nicht ausgesprochen werden, bevor dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

## § 21

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

### **Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uetersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (sportliche Zwecke) zu verwenden hat.

## § 23

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1973 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 23. November 1948, die mit Wirkung vom 31. März 1973 außer Kraft tritt. Sie ist in der Mitgliederversammlung vom 05. April 1973 beschlossen und von den folgenden Mitgliedern unterzeichnet worden:

Rolf Plüschau  
Helga Schröder  
Alice Schröder  
Helmut Fleege

Ruth Köhler  
Ernst Mühlich  
Heinz Schütte  
Dr. Karlheinz Möller

Hiermit bescheinige ich als Notar, dass die in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 3. März 2017 beschlossenen und mit Urkunde vom 27. Juni 2017 zum Vereinsregister angemeldeten Änderungen der Satzung (§ 12 Abs. 8) sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Vereinssatzung übereinstimmen.

Elmshorn, 27. Juni 2017

(L.S.) gez. Albrecht

Notar

Vorstehende Abschrift, die mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich  
übereinstimmt, beglaube ich hiermit.

Elmshorn, 27. Juni 2017



Notar

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, fluid loops and a final sharp stroke.